

Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)

Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern

Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)

Fundstelle: GMBI. 2012, S. 810

hier: Korrektur
Bezug: GMBI 2012, S. 642

– Bek. d. BMI v. 28.9.2012 – G I 5 – 123 101/4 –

Die Richtlinien des Bundesministeriums des Innern zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) – nebst Anlagen – vom 5. März 2002 (GMBI 2002, S. 279) erhalten folgende Fassung. Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 24.8.2012 (GMBI 2012, S. 642) wird der dort veröffentlichte Vordruck durch den nunmehr veröffentlichten [Vordruck 3](#) ersetzt.

Richtlinien zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)

Die Richtlinien gelten für anerkannte Bildungsträger von Maßnahmen der politischen Bildung, die bei der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) Zuwendungen für ihre Bildungsarbeit beantragen.

Die BpB gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen (Tagungen, Seminare oder andere geeignete Veranstaltungsformen) der politischen Bildung.

Zuwendungsempfänger sind die von der BpB anerkannten Bildungsträger. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die BpB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Anerkennung

Einrichtungen, die in der politischen Bildung tätig sind, können einen Antrag auf Anerkennung stellen, soweit sie die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung bejahen, sich in ihrem Selbstverständnis zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung bekennen und dabei die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche politische Bildungsarbeit bieten. Unter freiheitlicher und demokratischer Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Ordnung zu verstehen, „die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsgemäße Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 2, 1 ff).

Die Anerkennung als Bildungsträger setzt zudem voraus, dass

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und
- die Bildungsträger ihre Arbeit auf Dauer anlegen, sich an politischen Diskussionsprozessen orientieren, relevante politische Bildungsarbeit nach eigener Satzung und Ordnung leisten und sich mit ihren Angeboten auch an Nichtmitglieder wenden (fachliche Leistungsfähigkeit).

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind einzureichen:

- die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag,
- ein Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister,
- eine Aufstellung der Mitglieder des Vorstands, etwa bestehender Aufsichts- und/oder Beratungsgremien sowie der Geschäftsführung,
- eine Erklärung darüber, dass über das Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist und dass der Antragsteller keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat,
- eine Darstellung der bisherigen und aktuellen politischen Bildungsarbeit unter Einbeziehung der didaktischen Methoden, der Methoden zur Qualitätssicherung sowie der Lernziele und Zielgruppen,
- die Benennung des inhaltlichen Anteils der politischen Bildungsarbeit am Gesamtvolumen,
- eine Übersicht der aktuellen Angebote zur politischen Bildung,
- Angaben zur fachlichen und pädagogischen Eignung, zur Berufserfahrung und zur Weiterbildung der Lehrkräfte,
- die Benennung von einigen Veranstaltungen, von denen mindestens eine begutachtet wird,
- das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung,
- ggf. eine Bescheinigung über den Status der Gemeinnützigkeit,
- eine Darstellung der finanziellen Rahmenbedingungen (Jahresabschluss, der ggf. von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt ist, Geschäftsbericht).

Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen und des Begutachtungsergebnisses wird über die Anerkennung als Träger entschieden. Das Ergebnis wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Über eine Verlängerung wird auf Antrag entschieden.

II. Förderung

1. Gegenstand der Förderung

1.1

Politische Bildung hat Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik, einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft zu vermitteln. Sie hat die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte zu ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen zu befähigen und zur Beachtung der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt, sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung anzuregen. Die BpB erarbeitet im Meinungsaustausch mit den anerkannten Bildungsträgern jeweils Schwerpunktthemen für das folgende Jahr.

1.2 Gefördert werden:

- Veranstaltungen für Teilnehmende ab 16 Jahren,
- genehmigte Familienseminare mit Kinderbetreuung,
- Veranstaltungen, wenn der Anteil der in Deutschland lebenden Teilnehmenden sowie der im Ausland lebenden Deutschen an der Gesamtteilnehmendenzahl überwiegt. In besonderen, begründeten Fällen kann die BpB hiervon abweichen,
- Veranstaltungen für Jugendliche, die von Fördervereinen, Sportvereinen, Schülervertretungen oder ähnlichen Initiativen in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern außerhalb des (Hoch-)Schulunterrichtes angeboten werden. Maßnahmen werden außerhalb des (Hoch-)Schulunterrichts angeboten, wenn sie nicht in der Verantwortung eines (Hoch-) Schulträgers durchgeführt werden und die Teilnahme an der Maßnahme freiwillig ist,
- Kommunikationsseminare, in denen die Übungsthematik überwiegend im Bereich der politischen Bildung liegt,
- Veranstaltungen mit innovativen Gestaltungsformaten, wie z.B. internetgestützte Seminare, die sowohl Online-Module (dezentral) als auch Präsenzmodule vorweisen müssen,
- kurzformatige Veranstaltungen mit einer Mindestlänge von zwei Zeitstunden, wenn eine spezifische Zielgruppe mit anderen zeitlichen Formaten nicht zu erreichen wäre. Die Voraussetzungen sind vom Bildungsträger schriftlich darzulegen. Der Anteil kurzformatiger Veranstaltungen in einem Kalenderjahr darf zehn Prozent des Jahresfördervolumens des betroffenen Bildungsträgers nicht überschreiten.

1.3 Nicht berücksichtigt werden können:

- grundsätzlich Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer öffentlicher Zuwendungsgeber gehören.
- Organisationstagungen und Fachkongresse, Kundgebungen und Berufslehrgänge sowie Veranstaltungen nach § 37 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bzw. § 46 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) und vergleichbaren Bestimmungen in Bundesländern; zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Arbeitseinheiten der politischen Bildung können auch im Rahmen von Veranstaltungen der beruflichen Bildung gefördert werden.
- Maßnahmen, in denen die vorausgesetzte Entscheidungsfreiheit der Teilnehmenden durch für sie bindende Beschlüsse mit dem Ziel politischer Aktionen aufgehoben wird (Überwältigungsverbot).
- Veranstaltungen, die im Rahmen des (Hoch-) Schulunterrichts stattfinden.
- Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmenden sowie Bildungsmaßnahmen mit mehr als 80 Teilnehmenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die BpB hiervon Abweichungen zulassen.

1.4 Für Modellprojekte und Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Wege in der politischen Bildung können Zuwendungen außerhalb dieser Richtlinien gemäß § 44 BHO gewährt werden. Modellprojekte sind zeitlich begrenzte Projekte, deren Ergebnisse auf andere Bildungsträger oder Förderbereiche übertragbar sind und Erkenntnisse bringen sollen im Hinblick auf Entwicklung, Erprobung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Transfer von Methoden und Konzeptionen.

In dem Antrag ist der BpB das Modellprojekt vorzustellen und auf folgende Punkte einzugehen:

- Zuordnung des Projekts zu der damit verfolgten bzw. darauf zu entwickelnden fachpolitischen Konzeption,
- Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung einschließlich des programmspezifischen Ansatzes,
- Erklärung zur finanziellen Beteiligung Dritter,
- Zeitplan des Vorhabens,
- beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse.

Modellprojekte werden nur im Rahmen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht möglich. Die Finanzierung erfolgt außerhalb des von der BpB festgesetzten Jahreskontingentes des jeweiligen Bildungsträgers.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Thematik der Veranstaltung muss gemäß § 23 BHO im erheblichen Bundesinteresse liegen und von überregionaler Bedeutung sein. Die Durchführung soll den didaktischen Prinzipien der politischen Bildung entsprechen. Dazu gehört auch, dass inhaltlich bzw. politisch kontroverse Positionen angemessen darzustellen sind.
- 2.2. Die Bildungsvorhaben sind grundsätzlich im Inland durchzuführen. Dem Inland gleichgestellt sind solche Orte und deren Umgebung, an denen Organe der Europäischen Union ihren Sitz haben sowie in Ausnahmefällen auch grenznahe Tagungsorte. Die Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird zur Teildeckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung). Vorhaben sind jeweils durch Zeit, Ort, Programm und Teilnehmendenkreis eindeutig bezeichnete Bildungsmaßnahmen.
- 3.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe der jeweiligen maximalen Jahresfördersumme (Jahreskontingent) gewährt.
- 3.3 Die Fördersumme beträgt pro Programmtag und erwartetem/r Teilnehmer/-in
 - in Kategorie 1 bis zu Euro 40,– für Bildungsträger ohne Bildungsstätte; dies gilt auch für Einzelmitglieder ohne Bildungsstätte in Dachverbänden;
 - in Kategorie 2 bis zu Euro 50,– für Bildungsträger mit eigener Bildungsstätte; dies gilt auch für Einzelmitglieder mit eigener Bildungsstätte in Dachverbänden;

Der Programmtag umfasst sechs Zeitstunden. Ein halber Programmtag umfasst mindestens drei Zeitstunden.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen entsprechen An- und Abreisetag einem vollen Programmtag, wenn das förderbare Programm jeweils mindestens vier Zeitstunden umfasst. An- und Abreisetag entsprechen einem halben Programmtag, wenn das förderbare Programm jeweils mindestens zwei Zeitstunden umfasst.